

Beschluss des BACDJ zu einer „Allgemeinen Dienstpflicht“

19. Dezember 2019

In den letzten Jahren gab und gibt es in der öffentlichen Debatte und insbesondere innerhalb der CDU vermehrt Stimmen, die den Wert des Engagements junger Menschen für Staat und Allgemeinheit betonten. Diskutiert wurden auch ein Engagement und eine Verpflichtung hierzu für alle jungen Frauen und Männer. Diese Diskussion in der Union, mit dem Ziel den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und junge Menschen für ein Engagement für das Heimatland zu begeistern, begrüßt der BACDJ.

Der BACDJ teilt die positive Bewertung solchen Engagements nicht nur, aber insbesondere für junge Menschen, die auf diese Weise erfahren, dass der Dienst am Mitmenschen für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft wichtig ist und zudem auch die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit befördert. Deshalb begrüßt der BACDJ den Ausbau der Möglichkeiten und Rahmenbedingungen eines freiwilligen Engagements für Staat und Gesellschaft, wie sie sich etwa durch Verbesserungen beim Bundesfreiwilligendienst ergeben haben. Wir meinen, die CDU Deutschlands sollte junge Frauen und Männer ermutigen, in diesem Dienst oder in anderen Formen auch längerfristig der Allgemeinheit zu dienen und auf diesem Weg das Bewusstsein für eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu stärken. Viele machen das heute bereits im Rahmen des freiwilligen Wehrdienstes, in den Feuerwehren, beim Technischen Hilfswerk, bei vielen anderen Hilfsorganisationen, in sozialen und kirchlichen Einrichtungen oder auch in Sportvereinen.

Dazu sollten Anreize gesetzt werden:

Nötig ist eine auskömmliche Finanzierung dieser Dienste, so dass allen Interessierten auch tatsächlich ein Platz in einem Freiwilligendienst zur Verfügung gestellt werden kann. Ferner sind effektive Anreizsysteme für das Engagement in Freiwilligendiensten zu entwickeln, wie z.B. Boni bei der Studienplatzvergabe und Verkürzung von Wartezeiten auf Studienplätze, Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr, Sensibilisierung der Arbeitgeber mit dem Ziel von attraktiven Freistellungsregelungen und Berücksichtigung von Freiwilligendiensten in der Rentenversicherung.

Geprüft werden sollten in diesem Kontext auch neue und flexible Modelle eines längerfristigen Engagements für die Allgemeinheit, wie etwa das französische Modell eines Pflichtpraktikums mit anschließendem Freiwilligendienst.

Wir wollen, dass sich möglichst viele junge Menschen für ein gemeinschaftliches Engagement für Staat und Gesellschaft entscheiden. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einem Dienst für alle jungen Frauen und Männer lehnt der BACDJ indes ab, weil dies:

- gegen das Grundgesetz verstieße,
- im Spannungsverhältnis zu unserem freiheitlichen Menschenbild und Staatsverständnis stünde,
- volkswirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Bedenken begegnet.

I. Verfassungsrecht

Das Grundgesetz verbietet es, jemanden zu einer bestimmten Arbeit zu zwingen (Art. 12 Abs. 2 Halbs. 1 GG). Die vorgesehene Ausnahme zugunsten einer „herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht“ (Halbs. 2), kann für eine allgemeine Dienstpflicht von nationaler Reichweite nicht greifen. Das Erfordernis der Herkömmlichkeit sollte nach dem Willen der Mütter und Väter des Grundgesetzes gerade einen nationalen Dienst, der nicht an langjährige Vorbildern anknüpfen kann, ausschließen.

Tiefer in der deutschen Staatspraxis verwurzelt sind dabei neben der Wehrpflicht nur Dienstpflichten mit einem lokalen Bezug wie Deichschutzpflichten oder Feuerwehrpflichten, aber eben nur dort, wo sich nicht genügend Freiwillige für den Feuerwehrdienst finden.

Falls sich deutschlandweit etwa für den Feuer- oder Katastrophenschutz trotz aller staatlichen Anstrengungen ein signifikante Personallücke ergebe, käme eine nationale Regelung in Betracht, aber auch diese müsste so zugeschnitten sein, dass sie sich auf die Personalrekrutierung exakt für den jeweiligen öffentlichen Zweck beschränkt. Eine Dienstpflicht über ein halbes oder ein ganzes Jahr für alle ließe sich damit nicht begründen.

Auch der Wehrpflichtartikel des Grundgesetzes (Art. 12a) ist für eine allgemeine Dienstpflicht nicht nutzbar. Er rechtfertigt eine Verpflichtung ausschließlich zu Zwecken der Landesverteidigung. Der für Kriegsdienstverweigerer vorgesehene Zivildienst (Art. 12a Abs. 2 GG) ist nur als Ersatz zum Wehrdienst ausgestaltet und bietet keine

verfassungsrechtliche Grundlage für Dienstpflichten im sozialen Bereich ohne gleichzeitige Wiedereinführung der Wehrpflicht. Aus diesen Gründen greift auch die Gesetzgebungskompetenz für den „Schutz der Zivilbevölkerung“ (Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1 GG) nicht, so dass es für den Bund schon an der Gesetzgebungsbefugnis für eine allgemeine Dienstpflicht fehlt.

Auch die verfassungsrechtlich jedenfalls vorausgesetzte Schulpflicht (vgl. Art. 7 GG) kann nicht als Vehikel für eine allgemeine Dienstpflicht fruchtbar gemacht werden. Denn die Pflicht zum Pflicht zum Schulbesuch beschränkt sich auf Bildungsaufgaben, während die Erziehung gerade „das natürliche Recht der Eltern“ ist, über dessen Betätigung der Staat nur „wacht“ (Art. 6 Abs. 2 GG). Die einer allgemeinen Dienstpflicht sicherlich innewohnende Erziehungskomponente kann also eine aus der Schulpflicht abgeleitete Dienstpflicht nicht rechtfertigen.

Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht würde auch schwierigen Fragen der Vereinbarkeit mit europäischem und internationalem Recht aufwerfen, insbesondere mit Art. 4 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese normativen Hürden mögen überwindbar sein, allerdings reflektieren sie den Umstand, dass im internationalen Vergleich zwar immer noch eine Reihe von Staaten an der Wehrpflicht festhalten, aber allgemeine Dienstpflichten außerhalb der Landesverteidigung einen Fremdkörper darstellen und nur außerhalb der westlichen Welt in wenigen Staaten anzutreffen sind.

II. Menschenbild und Staatsverständnis

Ohne die erwähnten völkerrechtlichen Fragen zu vertiefen, erscheint bei entsprechenden Zweidrittelmehrheiten in Bundestag und Bundesrat eine Änderung des Grundgesetzes, die den Gesetzgeber ermächtigt, eine allgemeine Dienstpflicht einzuführen, zwar möglich. Denn die Menschenwürde oder andere mit der Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) gesicherten Verfassungssätze wären hier nicht berührt. Eine solche Verfassungsänderung wäre verfassungspolitisch aus den nachfolgenden Erwägungen aber nicht anzuraten.

Das Grundgesetz geht von einem freiheitlichen Menschenbild aus, das mit dem Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) für Freiheitsbeschränkungen gute Gründe des Gesetzgebers verlangt. Dieser Gedanke sollte auch den Verfassungsänderungsgesetzgeber leiten. Bei der Verpflichtung für mehrere Monate oder

gar für ein ganzes Jahr handelt es sich um einen erheblichen Grundrechtseingriff (vgl. Art. 12, Art. 2 Abs. 1 und je nach Ausgestaltung Art. 11 GG). Entsprechend sollte auch eine Verfassungsänderung nur aus zwingenden oder doch sehr triftigen Gründen erfolgen. Ein - durch Art. 12a GG evtl. nicht erfasster - nationaler Notstand, der nur mittels einer allgemeinen Dienstverpflichtung beseitigt werden kann, könnte ein solcher Grund sein. Sicherlich gibt es Sektoren unserer Volkswirtschaft und unseres Sozialstaates, die unter Personalmangel leiden; angeführt wird etwa der Mangel an Pflegekräften in Krankenhäusern und Seniorenheimen. Es scheint aber jedenfalls derzeit nicht erwiesen, dass diesem Mangel nicht durch freiheits- und marktwirtschaftskonformere Maßnahmen, wie attraktiveren Arbeitsbedingungen, beizukommen ist. Eine erzieherische Absicht („Dienstpflicht als Schule der Nation“) ist kein Argument, das den Einschnitt in die persönliche Freiheit der Verpflichteten aufwiegen könnte, weil eben die Erziehung der Menschen im freiheitlichen Verfassungsstaat gerade keine originär staatliche Aufgabe ist.

Die durchaus vorhandenen kommunitären Vorteile einer allgemeinen Dienstpflicht stünden aber nicht nur im Spannungsverhältnis zum Menschenbild des Grundgesetzes, sondern auch zu seinem Staatsverständnis, da die Erziehung junger Menschen eben keine vorrangige Aufgabe des Staates ist. Der moderne Verfassungsstaat deckt seinen Ressourcenbedarf im Wesentlichen durch Steuern und Abgaben. Das unterscheidet ihn von vormodernen Herrschaftsstrukturen, in denen bspw. „Hand- und Spanndienste“ zu leisten waren. Eine wichtige Ausnahme ist die in der Französischen Revolution geborene allgemeine Wehrpflicht, die sich aber explizit auf die Aufgabe der Landesverteidigung konzentriert.

III. Volkswirtschaft und Arbeitsmarkt

Vor dem Hintergrund einer geringen Arbeitslosigkeit und eines Fachkräftemangels in einigen Branchen, haben sich Bund und Länder in weiten Bereichen des öffentlichen Dienstes für einen Personalaufwuchs entschieden – nicht zuletzt zur Stärkung der inneren Sicherheit bei den Polizeien von Bund und Ländern, aber auch in anderen Sicherheitsbehörden und in der Justiz. Der Staat nimmt damit einen stetig größer werdenden Anteil an den demographiebedingt kleiner werdenden Jahrgängen, die auf den Arbeitsmarkt nachrücken, für seine Personalgewinnung in Anspruch. Das spüren auch private Arbeitgeber. Nimmt man einen kompletten Jahrgang von männlichen und

weiblichen Schulabgänger zugunsten eines gesetzlich verpflichtenden Dienstes vom Arbeitsmarkt, so würde diese staatlicherseits herbeigeführte Verknappung von Arbeits- und Ausbildungskräften die angespannte Lage am Arbeitsmarkt weiter verschärfen. Auch deswegen haben wir Bedenken gegenüber einer gesetzlichen Dienstpflicht für alle.